

BEITRAGSORDNUNG

Tax and Audit Club Stuttgart e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen unter anderem durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- I. Der Beitrag beträgt
 - a. für natürliche Personen EUR 0 pro Kalenderjahr.
 - b. für juristische Personen EUR 150 pro Kalenderjahr.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- III. Bei einem Vereinseintritt ab dem ersten Juli des jeweiligen Jahres ist der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr, um die Hälfte zu reduzieren.
- IV. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände.
- V. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- VI. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- I. Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2023 erstmals Beiträge.
- II. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig sowie bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß § 6 der Vereinssatzung zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Im Übrigen gilt § 2 Abs. I..
- III. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

- I. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist nach schriftlicher oder elektronischer Zahlungsaufforderung innerhalb von zwei Wochen an das dort aufgeführte Vereinskonto zu entrichten. Hierbei gilt die Zahlungsaufforderung als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist.
- II. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von vier Wochen ab Mahnungsdatum festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 10,00 fällig.

§ 5 Ausschluss

Der Vorstand hat nach § 7 Abs. II. b. der Vereinssatzung das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Stuttgart, 17.05.2023